

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0230(2.1)
gel. VB zur öAnhörung am 16.01.
2017_SVSG
11.01.2017



Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 11.01.2017

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.
„Patientenvertretung in der
Gesundheitsversorgung stärken“
(BT–Drucksache 18/10630)

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv–spitzenverband.de
www.gkv–spitzenverband.de



I. Stellungnahme zum Antrag

Antrag der Fraktion Die Linke

Nach Auffassung der Bundestagsfraktion Die Linke ist es im Grundsatz zu befürworten, wenn nicht Bundesregierung und Bundestag über jede Detailregelung im Gesundheitssystem entscheiden, sondern dies Fachleuten und Betroffenen überlassen werde. Die soziale und gemeinsame Selbstverwaltung übernehme die staatliche Aufgabe der Stärkung des Gemeinwohls, der Wahrung von Versicherteninteressen und der Verbesserung der Patientenversorgung.

Gleichzeitig verweist die Fraktion darauf, dass das Bild der Selbstverwaltung in der Öffentlichkeit verbesserungsfähig sei. Als Gründe hierfür werden u. a. die Immobiliengeschäfte der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, bürokratische Verfahren für Versicherte und negative Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) angeführt. Notwendig seien deshalb Korrekturen in der Selbstverwaltung. Die Fraktion Die Linke fordert die Bundesregierung mit vorliegendem Antrag daher auf, die Rolle der Patientenvertretung im Gesundheitswesen zu stärken. Zudem sei die Aufsicht über die Krankenkassen zu vereinheitlichen.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist das Bekenntnis zur sozialen und gemeinsamen Selbstverwaltung der Fraktion Die Linke zu begrüßen. Die Selbstverwaltung gehört zu den tragenden Prinzipien der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Umsetzung gesetzlicher Aufgaben durch die Selbstverwaltung trägt maßgeblich dazu bei, dass sachgerechte und alltagsnahe Lösungen bei der Gestaltung der gesundheitlichen Versorgung gefunden werden. Zugleich schafft die Beteiligung der betroffenen Akteure eine größere demokratische Legitimation und Akzeptanz der Entscheidungen.

Ihren Gemeinwohlauftrag nimmt die Selbstverwaltung eigenständig und in hohem Maße verantwortungsvoll wahr. Dabei stellt sie stets die Belange der Versicherten und der Patientinnen und Patienten in den Vordergrund. Bereits heute leistet das Mitberatungsrecht der Patientenorganisationen im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) einen Beitrag zur Vervollständigung der Perspektiven in der gemeinsamen Selbstverwaltung. Auch deshalb wird eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Vertretern der Patientenorganisationen angestrebt. Eine weitergehende Verankerung von Entscheidungsrechten der Patientenorganisationen ist aufgrund ihrer fehlenden Fi-

nanzverantwortung aber abzulehnen. Mit den geforderten Änderungen würde das Grundprinzip des Interessenausgleichs zwischen den Vertretern der Leistungserbringer und Kostenträger ausgehebelt. In der Folge wären die Bedingungen für eine Konsensfindung deutlich erschwert.

Bei ihrem Engagement legt die soziale Selbstverwaltung größten Wert darauf, dass Abläufe und Entscheidungen sowohl in den Krankenkassen als auch von den Medizinischen Diensten patienten- und versichertenorientiert getroffen werden. Die letzten Versichertenbefragungen zur Pflegebegutachtung durch die Medizinischen Dienste belegen, dass der weit überwiegende Teil - in 2015 waren es im Mittel 86 % - der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen mit der Arbeit des MDK sowie der Gutachterinnen und Gutachter zufrieden sind.

Die Ärztinnen und Ärzte der Medizinischen Dienste sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie sind bei der Aufgabenerfüllung ausschließlich ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen. Das ist in § 275 Absatz 5 SGB V ausdrücklich bestimmt. Insofern ist die fachliche Unabhängigkeit bereits sichergestellt. Auch mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde die Unabhängigkeit der Medizinischen Dienste noch einmal bestätigt. Zudem wurde geregelt, dass bei den Medizinischen Diensten ein Beirat zu bilden ist, der den Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen berät. In diesem Beirat werden die Hälfte der Mitglieder von Organisationen der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie deren pflegenden Angehörigen. Insofern besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Qualifizierung der Sozialversicherungsträger als bundesunmittelbare oder landesunmittelbare Körperschaften ist im Grundgesetz vorgegeben (Artikel 87 Absatz 2 GG). Insofern setzt § 90 SGB IV (Aufsichtsbehörden) die grundgesetzlichen Vorgaben um. Zu der Forderung nach einer Grundgesetzänderung mit der Folge einer Änderung des Aufsichtsrechts äußert sich der GKV-Spitzenverband nicht.